



Hausordnung für das Evangelische Schulzentrum Mühlhausen

1. Grundsätze

Das Evangelische Schulzentrum steht in der christlichen Tradition der Achtung vor der Schöpfung, der Toleranz und Wertschätzung im Umgang miteinander und der Verantwortung für den Nächsten. Wir - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern und Erziehungsberechtigte - wollen unser Verhalten in der Schule danach ausrichten und erwarten das auch voneinander. Deshalb

- streben wir nach einer Schulgemeinschaft, in der alle Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Konflikten aufeinander zugehen, um miteinander im offenen Gespräch eine Lösung zu suchen,
- gehen wir freundlich, rücksichtsvoll und hilfsbereit miteinander um und schützen insbesondere die Schwächeren unter uns,
- fühlen wir alle uns verantwortlich für die Einhaltung dieser Hausordnung und tragen durch unser Verhalten auch außerhalb der Schule zum guten Ruf unserer Schule bei.

2. Zusammenleben in der Schule

2.1. Öffnungszeiten

(1) Das Schulgebäude ist in der Regel von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Klassenräume können in der Regel ab 8.15 Uhr betreten werden. In Fachräumen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in der Regel nur in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers aufhalten. Die Schülerlounge ist in der Regel ab 7.30 Uhr geöffnet.

(2) Das Sekretariat ist in der Regel von 7.30 Uhr bis 16.00 geöffnet.

(3) Die Bibliothek ist in der Regel von 11.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.

2.2. Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer tragen gemeinsam zu einem guten und angenehmen Lern- und Arbeitsklima bei. Dazu gehört, dass alle

- den Unterricht pünktlich beginnen und beenden,
- dafür sorgen, dass nach Unterrichtsbeginn im Haus und auf den Fluren Ruhe herrscht,
- sorgfältig vorbereitet sind und sich gegenseitig helfen,
- aufmerksam und aktiv den Unterricht gestalten.

(2) Der Unterricht beginnt pünktlich. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht spätestens 5 Minuten nach dem Beginn der Unterrichtsstunde im Unterrichtsraum, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies im Lehrerzimmer, bei der Schulleitung oder im Sekretariat.

(3) Während des Unterrichts ist der Verzehr von Speisen nicht gestattet.

(4) Die Benutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten durch Schüler ist sowohl im Unterricht als auch auf dem gesamten Schulgelände nur nach Genehmigung weisungsberechtigter Lehrkräfte erlaubt.

2.3. Schulandachten, Schulgottesdienste, Schulseelsorge

(1) Die Schulgottesdienste, Schulandachten sowie die Themenecke werden gemäß den Festlegungen im Jahresplan von einzelnen Klassen verantwortet. Dabei werden die Klassen von der jeweiligen Klassenleitung bzw. Lehrkraft für Religion begleitet und unterstützt. Sie richten sich nach dem Kirchenjahr.

(2) Für persönliche Anliegen besteht die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem Schulseelsorger/der Schulseelsorgerin oder dem Vertrauenslehrer/der Vertrauenslehrerin zu vereinbaren.

2.4. Anwesenheitspflichten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und anderen obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit an der Teilnahme gehindert, haben die Eltern/die Erziehungsberechtigung die Pflicht, bis 8.15 Uhr desselben Tages ihr Kind im Sekretariat zu entschuldigen. Schüler und Schülerinnen der Oberstufe müssen ein ärztliches Attest bei der Oberstufenleitung vorlegen, wenn sie am Tag einer Klausur/Kursarbeit erkrankt sind. Darüber hinaus kann in allen Klassenstufen ein ärztliches Attest eingefordert werden, wenn der Verdacht der Kindeswohlgefährdung oder der Verdacht der Verletzung der Schulpflicht besteht.

(3) Im Einzelfall kann die Schulleitung oder eine zuständige Lehrkraft einen Schüler/eine Schülerin auf Antrag von obligatorischen Schulveranstaltungen freistellen.

2.5. Pausen, Verlassen des Schulgeländes

(1) Pausen dienen der Erholung zwischen den Unterrichtsstunden.

(2) Während der Pausen und Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf dem Schulgelände auf. Die Hofpausen werden in der Regel bei trockenem Wetter an der frischen Luft verbracht.

(3) Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 10 dürfen das Schulgelände während der Pausen nicht eigenmächtig verlassen. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe entscheiden selbständig über ihren Aufenthalt in den Pausen und in den Freistunden. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes kann durch die Schulleitung widerrufen werden, wenn Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen oder sich sonst unangemessen verhalten.

2.6. Öffentliche Aushänge, Werbung

(1) Das Verteilen von Druckschriften und öffentliche Aushänge in der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung, soweit sie nicht von dieser selbst veranlasst werden.

(2) Werbung für politische Parteien ist in der Schule verboten. Im Übrigen ist Werbung jeglicher Art nur mit Erlaubnis der Schulträgerin zulässig.

3. Sicherheit und Ordnung

3.1. Fahrzeuge und sonstige persönliche Gegenstände

(1) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge werden an den jeweils hierfür vorgesehenen Stellen abgeschlossen oder auf andere Weise gesichert abgestellt. Das Fahren auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Eine Haftung des Schulträgers für die Beschädigung, unbefugte Ingebrauchnahme oder Entwendung von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

(2) Kleidungsstücke, Schultaschen, Rucksäcke, Beutel und ähnliche persönliche Gegenstände werden an den hierfür vorgesehenen Stellen deponiert.

(3) Die Verantwortung für in der Schule gelagerte Gegenstände liegt bei dem jeweiligen Eigentümer. Die Schule haftet nicht für den Verlust von Geld oder Wertsachen. Deshalb

- lassen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Geld oder andere Wertsachen unbeaufsichtigt,
- sorgen miteinander dafür, dass jeder das Eigentum anderer achtet.

3.2. Ordnung und Gebäudesicherheit

(1) Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen gemeinsam dafür, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände der Schule geschont und gepflegt werden und die Sicherheit nicht gefährdet wird. Deshalb achten alle darauf, dass

- Müll in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt wird und Außengelände, Flure, Treppen und Toiletten von Unrat rein gehalten werden,
- aufgefundene Gegenstände, die nicht in den Müll gehören, an eine Lehrerin oder einen Lehrer, an den Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben werden,
- Klassenräume und Toiletten so verlassen werden, wie man sie selbst vorfinden möchte,
- das Eigentum der Schule nicht durch Beschmierungen oder Zerkratzen von Möbeln oder Wänden oder auf andere Weise mutwillig beschädigt wird,
- die Beschädigung einer Einrichtung umgehend dem Hausmeister gemeldet wird,
- die Brandschutzbestimmungen und sonstige Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) In jeder Klasse wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der insbesondere dafür verantwortlich ist, dass die Unterrichtsräume ordentlich verlassen werden.

(3) Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume; sie sind nur zu dem für sie bestimmten Zweck aufzusuchen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind verpflichtet, beim Verlassen der Räume und der Schule darauf zu achten, dass

- alle Fenster geschlossen und die Lichter ausgelöscht sind,
- die Heizkörper reguliert und die Wasserhähne zugezogen sind,
- die Außentüren abgeschlossen sind.

(5) Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bereich der Schule verboten.

(6) Wer einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen.

3.3. Verhalten bei Unfällen, Feuer und Katastrophen

(1) Bei Unfällen in der Schule wird umgehend die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer informiert. In der Zwischenzeit leisten sich die Schülerinnen und Schüler und die weiteren Anwesenden untereinander so gut wie möglich Hilfe.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf dem Weg zur Schule und während ihres Aufenthalts in der Schule unfallversichert. Jeder Unfall im Bereich der Schule oder auf dem Schulweg ist umgehend im Sekretariat zu melden, damit der Versicherungsschutz greifen kann.

(3) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind auf jeder Etage der Schule gut sichtbar ausgehängt. Bei Feuer- oder Katastrophenalarm verlassen alle das Gebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen und begeben sich zu den vorgegebenen Sammelstellen.

4. Gesundheits- und Umweltschutz

4.1. Gesundheitsschutz

(1) Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.

(2) Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und illegalen Drogen sind im gesamten Bereich der Schule verboten.

(3) Gewalt hat an unserer Schule keinen Platz. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen partnerschaftlich und gewaltfrei miteinander um. Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen wie zum Beispiel Messer, Sprühdosen und Feuerwerkskörper, ist im Bereich der Schule verboten.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Insbesondere ist das Führen von Hunden im gesamten Bereich der Schule verboten.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Verbote gelten auch bei Schulveranstaltungen, die nicht im Bereich der Schule stattfinden.

4.2. Umweltschutz

Wir achten in unserer Schule auf den Schutz der Umwelt und den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Dazu gehört, dass

- in der Heizperiode die Fenster zum Lüften weit geöffnet und alsbald wieder geschlossen werden,
- das elektrische Licht nur angeschaltet wird, wenn es gebraucht wird,
- sparsam mit Papier umgegangen wird,
- Altpapier, sonstige wiederverwertbare Abfälle und Biomüll getrennt gesammelt werden.

6. Wahrnehmung des Hausrechts, Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Das Hausrecht wird im Auftrag der Schulträgerin von der Schulleitung wahrgenommen.

(2) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten gegenseitig darauf, dass diese Hausordnung eingehalten wird.

(3) Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss vom Unterricht, zu anderen pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes *des Freistaates Thüringen*, in schwerwiegenden Fällen auch zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages führen.

(4) Verstöße von Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen diese Hausordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

7. Schlussbestimmungen

(1) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind Bestandteil dieser Hausordnung.

(2) Für die Benutzung und das Verhalten in Fachkabinetten und Sporthallen sind neben dieser Hausordnung die in diesen Räumen ausgehängten besonderen Benutzungsordnungen und die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten.

(Datum und Unterschrift der Schulleitung)

(Genehmigungsvermerk des Vorstands der Schulstiftung)